



TREUHAND SÜDWESTFALEN GMBH

Steuerberatungsgesellschaft

Beilage

zum Mandanten-Rundschreiben 1/2026

Aktuelle Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen – Steueränderungsgesetz, Aktivrentengesetz usw.

1. *Diverse (punktuelle) Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen*
2. *Für alle Steuerpflichtigen*
 - a) *Elektrofahrzeuge weiterhin von der Kfz-Steuer befreit*
 - b) *Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale*
 - c) *Prämienzahlungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe*
 - d) *Spenden an politische Parteien*
3. *Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer*
 - a) *Aktivrente*
 - b) *Entfernungspauschale*
 - c) *Beitragszahlungen an Gewerkschaften*
 - d) *Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung im Ausland*
 - e) *Betriebsveranstaltungen*
4. *Für Unternehmer und Freiberufler*
 - a) *Umsatzsteuersenkung in der Gastronomie zum 1.1.2026 umgesetzt*
 - b) *Sog. „Agrardiesel“ wieder eingeführt*

1 Diverse (punktuelle) Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen

Zum Jahreswechsel sind diverse Gesetze in Kraft getreten, die Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen mit sich bringen. Dies sind zwar keine grundlegenden Reformen, doch können sich für den einzelnen Stpfl. relevante Veränderungen, und zwar überwiegend steuerliche Erleichterungen, ergeben. Im Folgenden gehen wir auf die wichtigsten Aspekte ein. Dabei erfolgt die Darstellung nicht bezogen auf die einzelnen Änderungsgesetze, sondern bezogen auf die jeweiligen Gruppen der betroffenen Stpfl.



TREUHAND SÜDWESTFALEN GMBH

Steuerberatungsgesellschaft

2 Für alle Steuerpflichtigen

a) Elektrofahrzeuge weiterhin von der Kfz-Steuer befreit

Reine Elektrofahrzeuge werden auch über 2025 hinaus von der Kfz-Steuer befreit. Die ursprünglich bis zum 31.12.2025 befristete Regelung ist verlängert worden:

- Damit profitieren auch ab 2026 neu zugelassene Elektrofahrzeuge von einer bis zu zehnjährigen Steuerbefreiung. Die zehnjährige Steuerbefreiung ist jedoch bis längstens 31.12.2035 begrenzt, um einen Anreiz für die frühzeitige Anschaffung eines reinen Elektrofahrzeuges zu geben und das Kraftfahrzeugsteueraufkommen möglichst stabil zu halten.
- Die Gesetzesänderung führt auch für Bestandsfahrzeuge zu einer Verlängerung der Kfz-Steuerbefreiung auf die volle Laufzeit von zehn Jahren, so dass sich auch insoweit ein Vorteil ergibt.

Hinweis:

Diese Steuerbefreiung kann auch bei dem Erwerb gebrauchter Elektrofahrzeuge in Frage kommen. Soweit die Frist von längstens zehn Jahren bei einem Halterwechsel noch nicht abgelaufen ist, wird sie dem neuen Halter gewährt.

Darüber hinaus plant die Bundesregierung eine gezielte Unterstützung für Haushalte mit kleinen und mittleren Einkommen. Diese Förderung ist aber noch nicht beschlossen.

b) Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft

- als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen waren bisher bis zu 3 000 € im Jahr steuerfrei (sog. **Übungsleiterfreibetrag**); der Freibetrag ist nun ab 2026 auf **3 300 €** angehoben worden;
- in sonstiger Tätigkeit, z.B. als Vereinsvorstand, Kassierer oder Platzwart, waren bis zu 840 € im Jahr steuerfrei (sog. **Ehrenamtspauschale**); dieser Freibetrag ist nun ab 2026 auf **960 €** angehoben worden.

Insoweit sind die Vergütungen auch von der Sozialversicherung ausgenommen.

Hinweis I:

Auch ist das Gesetz neu formuliert worden, um klarzustellen, dass Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nur dann begünstigt sind, wenn es sich um Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke handelt. Insoweit war die bisherige Gesetzesformulierung „missglückt“, so dass z.B. auch eine Aufsichtsrats­tätigkeit für eine kommunale Gesellschaft begünstigt war. Diese Neuformulierung des Gesetzes ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Hinweis II:

Verbunden werden solche Vergütungen ehrenamtlich Tätiger oft mit einer Rückspende an die gemeinnützige Körperschaft. Steuerlich bedeutet dies, dass die Vergütung bei dem ehrenamtlich Tätigen bei der Einkommensteuer in dem gesetzlichen Rahmen steuerfrei ist, dieser aber andererseits die Rückspende steuerlich geltend machen kann. Die steuerliche Anerkennung einer solchen Rückspende erfordert,

- dass der ehrenamtlich Tätige einen vertraglichen Anspruch auf die Vergütung nachweisen kann. Dies erfordert eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem ehrenamtlich Tätigen und der gemeinnützigen Körperschaft, die vor der zum Aufwand führenden Tätigkeit getroffen sein muss.



TREUHAND SÜDWESTFALEN GMBH

Steuerberatungsgesellschaft

- Ansprüche auf einen Aufwendungsersatz oder eine Vergütung müssen ernsthaft eingeräumt sein und dürfen nicht von vornherein unter der Bedingung des Verzichts stehen. Insbesondere muss der Zuwendungsempfänger (gemeinnützige Körperschaft) wirtschaftlich in der Lage sein, die Vergütungsansprüche zu erfüllen.

c) Prämienzahlungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe

Steuerfrei gestellt werden nun Prämienzahlungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe, die für Platzierungen bei Olympischen oder Paralympischen Spielen gewährt werden. Dies gilt ab dem 1.1.2026.

d) Spenden an politische Parteien

Zuwendungen an politische Parteien können im Rahmen einer Tarifiermäßigung in Höhe von bis zu 50 % der Zuwendung die Einkommensteuer mindern oder als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Ab 2026 ist der Höchstbetrag für die Tarifiermäßigung von bisher 825 € auf 1 650 € bzw. bei Zusammenveranlagung von 1 650 € auf 3 300 € erhöht worden. Sofern die Höchstbeträge überschritten werden, können Spenden ab 2026 i.H.v. 3 300 € (bislang: 1 650 €) bzw. bei Zusammenveranlagung bis zu 6 600 € (bislang: 3 300 €) steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

3 Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

a) Aktivrente

Am 1.1.2026 ist die sog. Aktivrente in Kraft getreten. Damit können Rentnerinnen und Rentner nach Erreichen des Regelrenteneintrittsalters mit i.d.R. 67 Jahren 2 000 € pro Monat steuerfrei bei nichtselbständiger Arbeit verdienen. Ein darüber hinausgehendes Gehalt ist nach den allgemeinen Regeln steuerpflichtig. Der Lohn ist aber – auch soweit dieser steuerfrei ist – sozialversicherungspflichtig. Nicht erfasst von der Aktivrente sind geringfügige Beschäftigungen und Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

Im Detail gelten folgende Regeln:

- Lohneinkünfte werden bis zu 24 000 € je Jahr steuerfrei gestellt. Dieser Betrag ist zeitanteilig zu berücksichtigen, d.h. je Monat können Lohneinkünfte bis zu 2 000 € steuerfrei bleiben.
- Ausdrücklich werden nur Lohneinkünfte erfasst, nicht dagegen Einkünfte von Selbständigen, Gewerbetreibenden oder Land- und Forstwirten. Ebenso fallen unter die Steuerfreistellung keine Einkünfte aus einem Minijob. Außerdem nicht begünstigt sind Ruhegehälter oder andere Bezüge aus früheren Dienstleistungen, da diese nicht aus aktiver Tätigkeit resultieren.
- Erfasst werden Einnahmen, soweit diese für vom Stpfl. ab dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze erbrachte Leistungen zufließen und der Arbeitgeber für diese Leistungen Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten hat. Die Steuervergünstigung gilt ab Erreichen der Regelaltersgrenze unabhängig davon, ob bereits eine Rente bezogen oder der Renteneintritt hinausgeschoben wird.

Hinweis I:

Die Regelaltersgrenze ist für die einzelnen Jahrgänge unterschiedlich. Vor dem 1.1.1947 geborene Versicherte haben die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht. Bei Versicherten der Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 liegt die Grenze regelmäßig zwischen 65 und 67 Jahren. Aktuell erreicht der Jahrgang 1960 seine reguläre Altersgrenze mit 66 Jahren und sechs Monaten. Für Menschen, die später geboren



TREUHAND SÜDWESTFALEN GMBH

Steuerberatungsgesellschaft

wurden, erhöht sich das Renteneintrittsalter in Zwei-Monats-Schritten weiter. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 gilt das 67. Lebensjahr als Altersgrenze.

- Diese spezielle Steuerbefreiung gilt nicht für Einnahmen, die bereits nach anderen Vorschriften steuerfrei sind, so z.B. steuerfreie Zuschüsse zu einem Job-Ticket. In diesem Fall gehen andere Steuerbefreiungen vor, d.h. der Freistellungsbetrag der Aktivrente wird insoweit nicht verbraucht.
- Beim Lohnsteuerabzug ist der Freibetrag in der Steuerklasse VI nur zu berücksichtigen, wenn der Stpfl. gegenüber dem Arbeitgeber bestätigt hat, dass diese Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt wird. Diese Bestätigung muss der Arbeitgeber zum Lohnkonto nehmen.
- Die steuerfreien Einnahmen werden nicht in die Berechnung des Steuersatzes bei der Einkommensteuer einbezogen (kein Progressionsvorbehalt).
- Die steuerfreien Lohnbestandteile bleiben sozialversicherungspflichtig. Damit fallen weiterhin Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung an. Arbeitgeber tragen zusätzlich Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge.

Hinweis II:

Die Regelung gilt sowohl für bestehende als auch für neue Arbeitsverhältnisse. Arbeitsrechtlich ist für den konkreten Einzelfall zu prüfen, ob und welche Vereinbarung mit dem weiterarbeitenden Arbeitnehmer zu treffen ist. Vielfach enthalten Arbeitsverträge Klauseln, nach denen der Vertrag automatisch mit Erreichen des Regelrenteneintrittsalters ausläuft. Dann bedarf es des Abschlusses eines neuen Arbeitsvertrages.

Hinweis III:

Wird im Rentenalter weitergearbeitet, so sind auch die Konsequenzen auf die Rentenhöhe zu beachten.

- Wer neben dem Bezug einer Rente weiterarbeitet, kann durch die Zahlung von Beiträgen seine Rente erhöhen. Hierfür muss der Arbeitgeber darüber informiert werden, dass vom Gehalt Beiträge an die Rentenversicherung abgeführt werden sollen, denn das ist ab der Regelaltersgrenze grundsätzlich nicht mehr vorgesehen.
- Alternativ kann auch der Rentenbeginn über die Regelaltersgrenze hinausgeschoben und in der Zwischenzeit weiterhin eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt werden. In diesem Fall wird für jeden Monat des Hinausschiebens ein Zuschlag von 0,5 % auf die Rente gewährt. Bei einem um ein Jahr verschobenen Rentenbeginn erhöht sich die Altersrente also um 6 %. Zusätzlich erhöhen die weiter gezahlten Beiträge die Rente.

Hinweis IV:

Die Steuerfreistellung der Bezüge beim Arbeitnehmer ändert nichts daran, dass der Arbeitgeber die Lohnkosten als Betriebsausgaben steuerlich geltend machen kann. Die Aktivrentenregelung kann damit auch für Beschäftigungen im Familienverbund steuerlich interessant sein. Allerdings muss ein solches Dienstverhältnis eines im Betrieb mitarbeitenden Familienmitglieds auch wie vereinbart tatsächlich durchgeführt werden und dem Fremdvergleich entsprechen.

b) Entfernungspauschale

Die Entfernungspauschale, mit der Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte angesetzt werden, ist zum 1.1.2026 von 0,30 € auf **0,38 €** für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, höchstens jedoch 4 500 € im Kalenderjahr, angehoben worden. Ein höherer Betrag als 4 500 € kann (wie bislang auch) berücksichtigt werden, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt.

Dies gilt ebenso bei einer steuerlich anerkannten beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung.



TREUHAND SÜDWESTFALEN GMBH

Steuerberatungsgesellschaft

Hinweis:

Die Entfernungspauschale wirkt sich steuerlich nur dann aus, wenn diese – zusammen mit anderen Werbungskosten – den Arbeitnehmer-Pauschbetrag i.H.v. 1 230 € im Jahr übersteigt. Bei dem angehobenen Satz ist ab einer Entfernung von 15 km (230 Arbeitstage) bzw. 16 km (210 Arbeitstage) der Abzug der individuellen Werbungskosten günstiger als der Arbeitnehmer-Pauschbetrag. Durch die Anhebung der Entfernungspauschale dürfte sich diese nun in etlichen Fällen unmittelbar auswirken. Dies ist in der Einkommensteuererklärung geltend zu machen.

Handlungsempfehlung:

Zu prüfen ist, ob ein höherer **Freibetrag für den Lohnsteuerabzug** ab dem 1.1.2026 zu beantragen ist. Eine automatische Erhöhung der bislang im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren berücksichtigten Werbungskosten „Entfernungspauschale“ findet nicht statt.

Bei Stpfl. mit vergleichsweise geringen Einkünften wirkt sich die Entfernungspauschale steuerlich oftmals nicht aus. In diesen Fällen wird eine **Mobilitätsprämie** als Steuergutschrift gewährt. Diese wird nun zeitlich unbefristet beibehalten.

c) Beitragszahlungen an Gewerkschaften

Beitragszahlungen an Gewerkschaften können ab 2026 neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag als Werbungskosten berücksichtigt werden. Damit wirken sich diese auch dann aus, wenn die übrigen Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag nicht übersteigen.

Hinweis:

Die Geltendmachung als Werbungskosten erfolgt in der Einkommensteuererklärung.

d) Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung im Ausland

Neu geregelt wird die Abzugsfähigkeit von Unterkunftskosten bei einer doppelten Haushaltsführung. Insoweit ist zu unterscheiden:

- **Unterkunft im Inland:** Als Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung können wie bisher die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft angesetzt werden, höchstens 1 000 € im Monat.
- **Unterkunft im Ausland:** Bisher konnten die tatsächlichen notwendigen Unterkunftskosten bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland ohne Obergrenze geltend gemacht werden. Mit der Neuregelung wurden die absetzbaren monatlichen Unterkunftskosten bei einer Unterkunft im Ausland grundsätzlich **auf 2 000 € begrenzt**. Die Grenze von 2 000 € bei einer Unterkunft im Ausland gilt jedoch nicht, wenn eine Dienst- oder Werkswohnung verpflichtend und zweckgebunden genutzt werden muss oder deren Kosten für Zwecke des Mietzuschusses nach § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes als notwendig anerkannt worden sind.

e) Betriebsveranstaltungen

Arbeitslohn aus Anlass einer Betriebsveranstaltung kann der Arbeitgeber wahlweise mit einem Pauschalsteuersatz von 25 % lohnversteuern. Dies wird nun ab 2026 eingeschränkt auf solche Betriebsveranstaltungen, die allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offenstehen. Eine Pauschalversteuerung ist damit nicht möglich bei Betriebsveranstaltungen, die nur bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern offenstehen.



TREUHAND SÜDWESTFALEN GMBH

Steuerberatungsgesellschaft

4 Für Unternehmer und Freiberufler

a) Umsatzsteuersenkung in der Gastronomie zum 1.1.2026 umgesetzt

Die Senkung des Umsatzsteuersatzes für Speisen in der Gastronomie auf 7 % wurde zum 1.1.2026 umgesetzt. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % gilt damit auch auf Restaurant- und Verpflegungsleistungen. Dies gilt unabhängig von der angebotenen Speise, also auch dann, wenn es sich um „Luxusnahrungsmittel“ handelt, deren isolierte Lieferung dem regulären Umsatzsteuersatz unterliegen würde. Unverändert verbleibt die Anwendung des regulären Umsatzsteuersatzes bei der Abgabe von sowohl alkoholischen als auch nichtalkoholischen Getränken.

Die damit einhergehenden Änderungen werden im Mandanten-Rundschreiben 2/2026 ausführlich behandelt.

b) Sog. „Agrardiesel“ wieder eingeführt

Die „Agrardieselentlastung“ für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft ist wieder eingeführt worden. Ab 2026 können sich land- und forstwirtschaftliche Betriebe wieder 21,48 Cent pro Liter von der Energiesteuer für Diesel erstatten lassen.

Hinweis:

Die Entlastung wird wie bislang auf Antrag gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich bis zum 31.12. des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Energieerzeugnisse verwendet wurden, beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen. Seit dem Jahr 2024 ist der Antrag auf Steuerentlastung verpflichtend elektronisch über das Zoll-Portal abzugeben.